

# Entwurf

## Satzung des Wittener Kulturbeirates

Fassung vom 05.07.2015

---

## §1

### Ziel, Zweck und Aufgaben

(1) Durch die Bildung des Kulturbeirates wird die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere aber auch der Träger(innen) und Betreiber(innen) von Kultureinrichtungen, der Vereine und Verbände sowie der Hochschule und der Schulen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Witten erweitert und sichergestellt.

(2) Der Kulturbeirat berät als sachverständiges Gremium den Verwaltungsrat und den Vorstand der Anstalt öffentlichen Rechts Kulturforum. Diese Aufgabe obliegt ihm in allen kulturellen Angelegenheiten der Stadt auf Verlangen auch gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Stadt Witten sowie ihren sonstigen Einrichtungen

(3) Hierbei soll er vor allem an der stetigen Erweiterung und Verbesserung eines vielfältigen und attraktiven Kultur- und Veranstaltungsangebotes beteiligt werden und beratend mitarbeiten. Ferner soll der Beirat auch zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit aller Kulturschaffenden beitragen.

## § 2

### Zusammensetzung

(1) Der Kulturbeirat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

Folgende Bereiche sind durch je ein Mitglied vertreten:

|                              |                             |
|------------------------------|-----------------------------|
| Literatur                    | Seniorenvertretung          |
| Bildende Kunst               | Kinder- und Jugendparlament |
| Darstellende Kunst / Theater | Integrationsrat             |
| Foto/Film/Medien             | Stadtmarketing              |
| Musik                        | Wittener Werkstatt          |
| Soziokultur                  |                             |

Hochschule  
Hauptschulen/Realschulen  
Gesamtschulen  
Gymnasien

Folgende Bereiche und Institutionen sind im Kulturbeirat durch zwei Mitglieder vertreten:

Kirchen & Religiöse Gemeinschaften

(2) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied aus dem jeweiligen Bereich bzw. der Institution gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes rückt das jeweilige stellvertretende Mitglied durch Beschluss des Beirates nach.

(3) Es dürfen nur im Stadtgebiet wohnende Personen oder solche, welche den kulturellen Schwerpunkt ihrer Arbeit in Witten haben, dem Kulturbeirat angehören. Ratsmitglieder oder sachkundige Bürgerinnen und Bürger dürfen nicht Mitglied des Beirates sein.

### **§ 3**

#### **Wahlverfahren**

(1) Die Mitglieder des Beirates werden auf einer Wahlversammlung gewählt. An dieser Versammlung können alle kulturaktiven Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz in Witten haben, teilnehmen. Teilnehmen können auch Bürgerinnen und Bürger ohne Wohnsitz in Witten, sofern der Schwerpunkt ihrer kulturellen Aktivitäten in Witten liegt.

(2) Das Kulturforum lädt zur Wahlversammlung ein und führt diese durch.

(3) Die Wahlversammlung erarbeitet einen Wahlvorschlag für die Mitglieder des Kulturbeirates auf der Grundlage der im § 2 Abs. 1 genannten Bereiche sowie für die jeweiligen Stellvertreter(innen).

(4) Die Wahl der Mitglieder des Kulturbeirates und ihrer Stellvertreter(innen) erfolgt durch die Gesamtheit der Teilnehmer(innen) der Wahlversammlung. Für die Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(5) Die erste Wahlversammlung findet vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates des Kulturforums statt.

### **§ 4**

#### **Wahlzeit**

(1) Die Mitglieder des Kulturbeirates werden für die Dauer einer halben Amtsperiode des Rates der Stadt Witten gewählt.

(2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitglieds entscheidet der Kulturbeirat über die Nachfolge.

(3) Der Kulturbeirat bleibt bis zu seiner Neuberufung im Amt.

## § 5

### **Konstituierung**

(1) Der Kulturbeirat ist innerhalb von 30 Tagen nach der Wahlversammlung vom Vorstand des Kulturforums der Stadt Witten zu seiner ersten Sitzung einzuladen.

(2) Der Kulturbeirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit – auf Antrag geheim – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Ebenfalls werden aus der Mitte des Beirates zwei Vertreter(innen) gewählt, die als Sprecher des Beirates an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Namen der Vertreter(innen) werden vom Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen.

(4) Der Kulturforumsvorstand leitet die Wahl des/der Vorsitzenden.

## § 6

### **Geschäftsordnung**

(1) Der Kulturbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen wird.

(2) Die Verwaltung von Eigenmitteln des Kulturbeirates übernimmt die Verwaltung des Kulturforums. Ausgaben sind nur durch Mehrheitsbeschluss des Beirates möglich.

## § 7

### **Sonstiges**

Die Mitglieder des Kulturbeirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Sachmittelzuwendungen oder eine Aufwandsentschädigung.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.